

Gesellschaftsvertrag
der

PerspektivFabrik gGmbH

P r ä a m b e l



Die PerspektivFabrik gGmbH ist eine vom CVJM-Ostwerk e.V. Landesverband Berlin – Brandenburg (Christlicher Verein Junger Menschen) sowie der HENRY MASKE PLACE FOR KIDS Stiftung gemeinsam errichtete Gesellschaft. Die Gründung geschieht vor dem Hintergrund der gemeinsamen Überzeugung und dem Wunsch einer dauerhaften Verbesserung der Situation von jungen Menschen, um ihnen die Möglichkeit eines sinnvoll gestalteten Lebens zu geben, das ihnen auch langfristige und überzeugende Perspektiven bietet. Ihre Aufgabe sieht die Gesellschaft im Fördern und Fordern von jungen Menschen, um ihre Gaben zu entdecken, sich einzusetzen und ihre Persönlichkeit zu entfalten und zu stärken. Die Gesellschafter der PerspektivFabrik gGmbH gründen ihr Engagement für die Kinder- und Jugendarbeit auf dem Leitgedanken der Befähigung junger Menschen für die Übernahme von Verantwortung in unserer Gesellschaft. Die PerspektivFabrik gGmbH arbeitet werteorientiert und möchte im Rahmen ihrer Tätigkeit selbst Vorbild sein. Die Zwecke und Ziele der Gesellschaft sind unter Berücksichtigung der Pariser Basis der CVJM's nebst Zusatzerklärung Kassel 1985/2002, wonach Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten die weltweite Gemeinschaft im CVJM bilden, sowie unter Berücksichtigung der Grundüberzeugung einer werteorientierten Ausrichtung partnerschaftlich und unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Ziele zu führen.

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft hat die Firma

PerspektivFabrik gGmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin. _____

§ 2

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, insbesondere die Förderung der Jugendarbeit sowie der Freizeitgestaltung und Erholung junger Menschen in einem auf sie ausgerichteten Umfeld bis hin zur Unterstützung der Schul- und Berufsausbildung junger Menschen. Daneben kann auch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen erfolgen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Konzipierung, den Bau und den Unterhalt einer Immobilie in Mötzow (Brandenburg), die auf die Bedürfnisse von jungen Menschen ausgerichtet ist sowie eine Verbesserung und Erweiterung des Angebotes zur Jugenderholung und zur Qualifizierung und Förderung von jungen Menschen darstellt, wie auch einen Beitrag zur sozialen Integration unterschiedlicher Schichten ermöglicht;
 - die Durchführung und Unterstützung von Bildungs-, Ausbildungs- und Sozialisationsangeboten, damit junge Menschen die Chance haben, sich zu entfalten und ihre Gaben zu entdecken;
 - das Abhalten von Freizeiten für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - die Durchführung von Schulungsmaßnahmen;
 - die Veranstaltung und Unterstützung von Sport-, Musik-, Freizeit- und kultureller Projekte sowie präventiver Betreuungsangebote;
 - den Unterhalt und die Förderung von Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen, die die berufliche Fortbildung junger Menschen unterstützen und Perspektiven aufzeigen;
 - die Finanzierung und Unterstützung von Projekten, die dem Gesellschaftszweck entsprechen;
 - die Förderung ehrenamtlichen Engagements junger Menschen;
 - Öffentlichkeitsarbeit und Information der Allgemeinheit über die Jugendarbeit sowie die Situation von Jugendlichen, deren Perspektiven sowie Bedürfnissen und Ansprüchen an ihre Umwelt.

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben die Gesellschaft und die Geschäftsführung die christliche Ausrichtung des CVJM-Ostwerk e.V. Landesverband Berlin – Brandenburg gemäß der Pariser Basis nebst Zusatzerklärung Kassel 1985/2002 als Grundlage der CVJM-Arbeit sowie die Wertvorstellungen der HENRY MASKE PLACE FOR KIDS Stiftung zu beachten.

- (4) Die Zwecke werden insgesamt verfolgt. Eine bestimmte Rangfolge zwischen ihnen besteht nicht. Es können auch nur jeweils einzelne Zwecke gefördert werden.

- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen (Förder)leistungen. Hierüber entscheiden allein die nach dieser Satzung zuständigen Organe. Eine Berufung auf Gleichbehandlung in Bewilligungs- oder Versagungsfällen ist nicht möglich.
- (6) Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen Unternehmen beteiligen, die in ihrer Zielrichtung geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu unterstützen und zu fördern; die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.
- (7) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nach Abzug der notwendigen Kosten nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschaft kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (8) Satzungsänderungen, die den Gesellschaftszweck betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zusage des zuständigen Finanzamtes, wonach die Gemeinnützigkeit auch nach der Satzungsänderung bestehen bleibt.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00 (in Worten: Fünfzigtausend Euro).

Davon übernehmen

- a) der CVJM-Ostwerk e.V. Landesverband Berlin – Brandenburg
eine Stammeinlage von EUR 30.000,00 (= 60 %);
- b) die HENRY MASKE PLACE FOR KID'S Stiftung
eine Stammeinlage von EUR 20.000,00 (= 40 %).

- (2) Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten.

- (3) Das zur Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke – ggf. auch schuldrechtlich – gewidmete Vermögen der Gesellschaft, das von dem der Verwaltung und dem Verbrauch dienenden Vermögen getrennt zu verwalten ist, ist auf Dauer in seinem wertmäßigen Bestand zu erhalten.

§ 4

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des betreffenden Jahres.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Geschäftsführer und
3. das Kuratorium

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort statt, dem alle Gesellschafter zustimmen.
- (2) Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich, per Telefax oder durch e-mail an die letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift oder e-mail-Adresse, unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen, einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung, der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf Form und Frist verzichtet werden.

- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat jährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen stattzufinden. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses, der Beschluss über die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführer sowie – sofern gesetzlich vorgeschrieben – über die Wahl des Abschlussprüfers; daneben beschließt die Gesellschafterversammlung über die Kuratoriumsordnung.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, ferner wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung (Versammlungsleitung) führen die Vertreter der Gesellschafter im Wechsel; die Gesellschafterversammlung kann einen anderen Vorsitzenden bestimmen.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes vertreten oder begleiten lassen. Teilnahmerecht haben alle Vorstandsmitglieder der Gesellschafter sowie der Geschäftsführer, soweit nicht über ihn betreffende Angelegenheiten beraten wird.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 90 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich die Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (8) Der Versammlungsleiter hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung des Verlaufs und der gefassten Beschlüsse zu sorgen. Das Beschlussprotokoll ist sämtlichen Gesellschaftern zu übersenden.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden auf Gesellschafterversammlungen gefasst.

- (2) Abweichend von Absatz 1 können Gesellschafterbeschlüsse, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind oder sich an ihr beteiligen und soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht, auch per E-Mail, telefonisch, schriftlich oder mündlich ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse ist, dass sie allen Gesellschaftern gegenüber schriftlich bestätigt werden; auch hierüber ist Protokoll zu führen und nach § 7 Abs. 8 zu verfahren.
- (3) Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (4) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst.

Die folgenden Beschlüsse sind mit einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen zu fassen:

- a) Auflösung der Gesellschaft;
 - b) Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderung des Gesellschaftszweckes, § 2 Abs. 8 bleibt unberührt;
 - c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundbesitz bzw. grundstücksgleichen Rechten;
 - d) Erhöhung des Stammkapitals;
 - e) Verlegung des Sitzes.
- (5) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Protokolls der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Geschäftsführer soll ein leitender Mitarbeiter des CVJM-Ostwerk e.V. Landesverband Berlin – Brandenburg sein. Die Gesellschafterversammlung kann mit Mehrheit von 75% der Stimmen anderes beschließen.
- (2) Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft alleine, solange er einziger Geschäftsführer ist. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Alle oder einzelne Geschäftsführer können zur Alleinvertretung ermächtigt und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (4) In einer von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung können verbindliche Richtlinien für die Ausübung der Geschäftsführung aufgestellt werden.

Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung – ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Vorschriften – beschlossen, erweitert oder eingeschränkt werden.

§ 10

Kuratorium

- (1) Die Gesellschaft hat ein Kuratorium, das aus fünf Personen besteht. Mitglieder des Kuratoriums sollen über entsprechende Fachkompetenz verfügen. Das Kuratorium berät und unterstützt die Gesellschafter und Geschäftsführer bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Die Kuratoriumsmitglieder haben ein Teilnahmerecht bei Gesellschafterversammlungen. Vor entscheidenden Weichenstellungen der Gesellschaft ist das Kuratorium zu hören.
- (2) Jeder Gesellschafter bestimmt zwei Mitglieder. Herr Henry Maske für die Gesellschafterin HENRY MASKE PLACE FOR KID'S Stiftung und ein Mitglied des Vorstandes des CVJM-Ostwerk e.V. Landesverband Berlin – Brandenburg für den CVJM-Ostwerk e.V. Landesverband Berlin – Brandenburg, die stets dem Kuratorium angehören (geborene Kuratoriumsmitglieder). Die Gesellschaft soll dadurch die Möglichkeit erhalten, von den Erfahrungen und Netzwerken der Gründungsgesellschafter zu profitieren; insbesondere soll hier die inhaltliche Arbeit und Ausrichtung der Gesellschaft bestimmt werden. Das fünfte Mitglied des Kuratoriums wird von den Gesellschaftern einstimmig gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt – mit Ausnahme der geborenen Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 – fünf Jahre. Eine Verlängerung ist möglich. Die Niederlegung oder Abberufung ist jederzeit zulässig. Das Recht zur Abberufung steht dem Entsendeberechtigten zu.
- (4) Das Kuratorium gibt sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung, die den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit sowie die weiteren Rechte und Pflichten des Kuratoriums regelt.

§ 11

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Das gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet, falls dieser nicht selbst Gesellschafter ist.
- (2) Die Zustimmung bedarf der Mehrheit von wenigstens 80 % der Stimmen.
- (3) Stimmt die Gesellschafterversammlung einer Veräußerung zu, hat jeder der übrigen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht, mehrere das Vorkaufsrecht Ausübende im Verhältnis ihrer Kapitalanteile. Ein wegen § 5 GmbHG sich ergebender Spitzenbetrag steht dem zu, der das Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat. Die Ausübungsfrist beträgt einen Monat ab dem Zeitpunkt, zu dem alle Gesellschafter eine beglaubigte Kopie des Vertrags über die Veräußerung erhalten haben. Stimmt die Gesellschafterversammlung der Veräußerung nicht zu, ist der Gesellschafter mit Frist von sechs Monaten zum Jahresende zum Austritt berechtigt. Geht ein Anteil durch Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz oder durch Einbringung oder Anwachsung auf einen Dritten über, ist den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung das Vorkaufsrecht an dem/den Geschäftsanteil/en des übertragenden Gesellschafters oder des mit ihm im Sinne von § 17 AktG verbundenen Unternehmens an dem neuen Inhaber einzuräumen, das ihnen an dem übergegangenen Anteil zustand. Die Nichteinräumung binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Übergang rechtfertigt den Beschluss nach § 12.

§ 12

Einziehung und Zwangsübertragung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung eines Geschäftsanteils oder seine Übertragung auf die Gesellschaft oder auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile beschließen, wenn ein Gesellschafter aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Verletzung von Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann oder seinen Austritt erklärt. Dem Betroffenen steht dabei kein Stimmrecht zu.
- (3) Für den Geschäftsanteil ist im Falle der Einziehung oder der Übertragung eine Abfindung nach Maßgabe des § 14 zu zahlen.

- (4) Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam.

§ 13

Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, frühestens aber zum Ende des 5. auf die Gründung folgenden Geschäftsjahres.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, ist sein Anteil gem. § 12 zu übertragen oder einzuziehen.
- (3) Die verbleibenden Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit binnen sechs Monaten nach Eingang einer Kündigung die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt sodann anstelle einer Abfindung seines Geschäftsanteils an der Liquidation der Gesellschaft teil.

§ 14

Abfindung

- (1) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters steht diesem eine Abfindung nur in Höhe der von ihm geleisteten Stammeinlagen zu.
- (2) Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in drei gleichen Raten. Die erste Rate ist zwölf Monate nach dem Ausscheiden fällig. Der Wert der Auszahlung ist vom Tage des Ausscheidens an in ihrer jeweiligen Höhe mit einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zahlung der Zinsen erfolgt mit der Zahlung der Raten. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Abfindungsbetrag ganz oder teilweise vorzeitig auszuzahlen. Ein Anspruch auf Bestellung von Sicherheiten besteht nicht.
- (3) Sofern durch die Höhe der Auszahlungsraten der Bestand der Gesellschaft gefährdet würde, verpflichten sich alle Gesellschafter, einer angemessenen Stundung dieser Raten zuzustimmen.

§ 15

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Die Geschäftsführung hat in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist und nach näherer Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen sowie einen Geschäftsbericht zu erstatten.
- (3) Der Jahresabschluss ist alsdann von einem von der Gesellschafterversammlung jährlich zu wählenden Wirtschaftsprüfer/ Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen (§ 267 i.V.m. § 264 a HGB). Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, von der Prüfung des Jahresabschlusses nach Satz 1 abzusehen, wenn die Voraussetzungen des § 267 Absatz 1 HGB vorliegen (kleine GmbH).
- (4) Sofern eine gesetzlich vorgeschriebene Prüfungspflicht nicht besteht, kann der Jahresabschluss gleichwohl von einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfend erstellt werden. Jeder Gesellschafter kann die Prüfung des Jahresabschlusses verlangen.
- (5) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln erhalten.
- (6) Die Gesellschaft kann im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden und/oder Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten und zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammeln.

§ 16

Vermögensbindung

- (1) Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. AO stehen den Gesellschaftern nur ihre eingezahlten Kapitalanteile zu.
- (2) Das übrige Gesellschaftsvermögen fällt im Verhältnis ihrer Beteiligung an die HENRY MASKE PLACE FOR KIDS Stiftung und den CVJM-Ostwerk e.V. Landesverband Berlin-Brandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe, die dem Gesellschaftszweck möglichst nahe kommt.

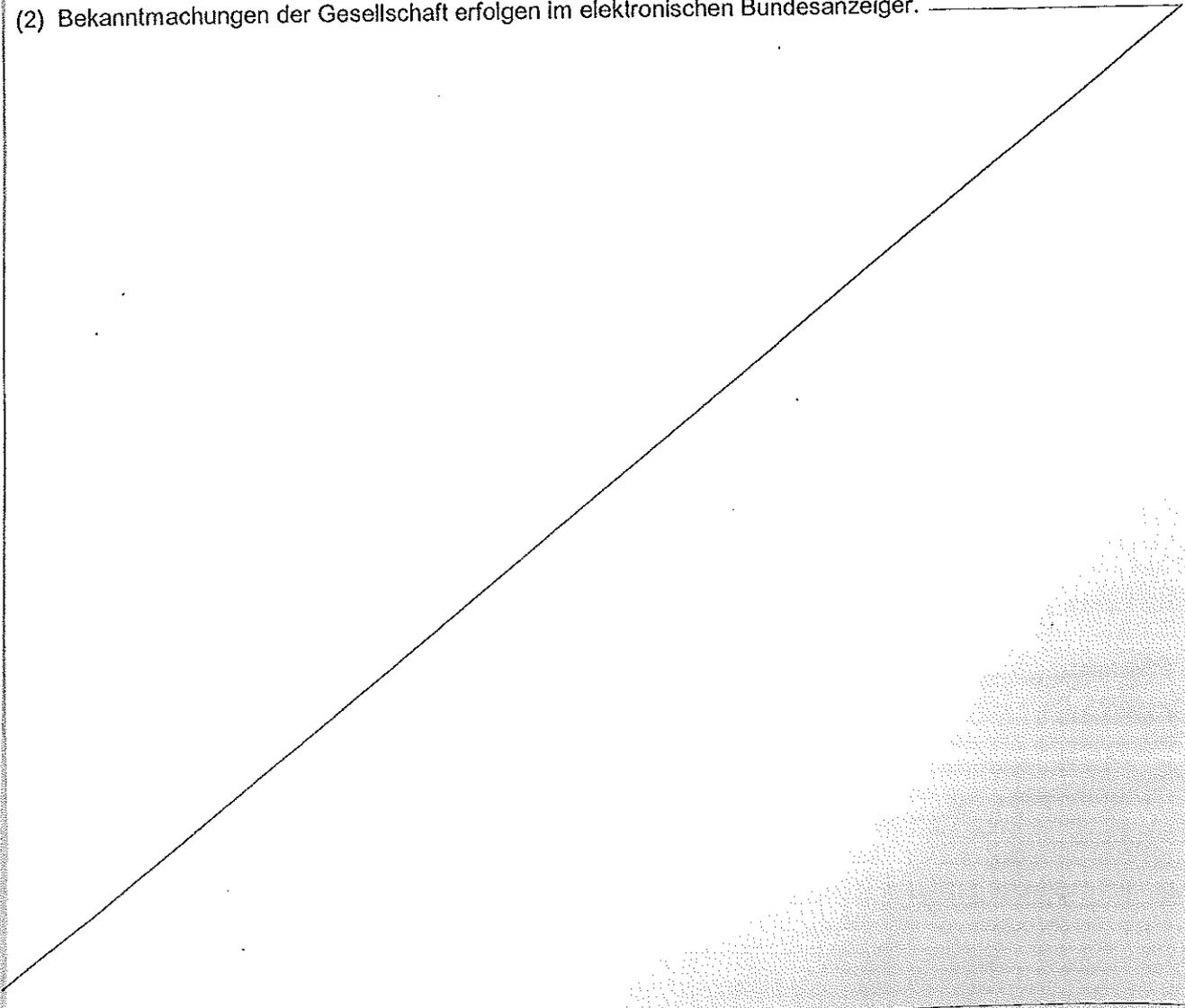
§ 17

Aufnahme weiterer Gesellschafter

Zur Aufnahme weiterer Gesellschafter – auch im Wege der Übertragung – und der Beschlussfassung über die Höhe ihrer Stammeinlagen bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken herausstellen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. In diesem Fall sind die Gesellschafter verpflichtet eine wirksame Vertragsbestimmung zu vereinbaren. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Vorschriften gilt alsdann das vereinbart, was dem, was die Beteiligten vereinbaren wollten, in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
 - (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- 

Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 GmbHG

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 24.05.2012 und mit den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 24. Mai 2012

Ganschow, Notar

